



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 16.05.2012

2012/127
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	05.06.2012	
Rat der Stadt	21.06.2012	

Betreff

Änderung der Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt die vorgeschlagene 5. Satzungsänderung

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Änderung der Baumschutzsatzung 2012 – Erläuterungen

Die Ziele zu den vorgeschlagenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Punkt 1 (Baumschutzsatzung §7 Abs. 1)

Entsprechend neuer Erkenntnisse, müssen die in der Baumschutzsatzung in §6 Abs. 1i und 1j aufgeführten Ausnahme-Tatbestände auch in §7 Abs. 1 genannt werden, um juristisch einwandfrei entsprechende Ersatzpflanzungen durchsetzen zu können.

Punkt 2 (Baumschutzsatzung §7 Abs.2)

Die bisher zur Kompensation von Baumfällungen geforderte Qualität der Ersatzpflanzungen (Hochstamm mind. 20 cm Stammumfang) führt teilweise zu einer hohen finanziellen Belastung der Bürger. Der Bereich 67 stellt immer wieder fest, dass die anfallenden Kosten für die Akzeptanz der Baumschutzsatzung abträglich sind. Es ist zu bedenken, dass die Bevölkerungsstruktur in Castrop-Rauxel teilweise aus Bürgern mit eher geringem Einkommen sowie einer steigenden Anzahl von Rentner besteht. Die derzeit vorgegebene Qualität von mindestens 20 cm Stammumfang wurde analog zur Mustersatzung des Deutschen Städtetages gewählt. Es gibt jedoch keine rechtlichen Vorgaben, die gegen eine angemessene Anpassung sprechen.

Die Problematik lässt sich anhand eines Rechenbeispiels erläutern. Bei einer sehr günstigen Ersatzbaumart (Birke) und unter Verwendung des Baumschulkataloges der Fa. Bruns 2010/2011 ergibt sich für einen Hochstamm, 20-25 cm Stammumfang ein Preis von 727,60 € ohne Anlieferung und Pflanzung. Dieselbe Baumart in einer Qualität von 18-20 cm Stammumfang kostet hingegen nur 535,00 €.

Muss eine Ausgleichszahlung erfolgen, weil kein geeignetes Grundstück für die Pflanzung vorhanden ist, erhöhen sich die genannten Kosten noch um 30% Pflanzkostenpauschale auf den Nettoerwerbspreis auf 931,60 € (H 20-25) bzw. 685,00 € (H 18-20).

Entsprechend der Größe des zu fällenden Baumes ist nach Satzung geregelt, dass u.U. auch mehrere Ersatzbäume gefordert werden müssen. Der Bereich 67 ist der Meinung, dass die Baumschulqualität 18-20 cm in der Regel ausreichend ist. Innerhalb weniger Jahre hat bei entsprechender Pflege der Baum geringerer Stärke den Größenrückstand aufgeholt. Die notwendige ökologische Wertigkeit der Ersatzbaumpflanzungen ist auch bei Verwendung der etwas geringeren Pflanzgröße sichergestellt.

Bei Anwendung einer geringeren Größe erhofft sich die Verwaltung eine verstärkte Selbstpflanzung von Bäumen statt eines finanziellen Ausgleiches und somit eine höhere Identifikation mit dem Schutzgut Baum.

Punkt 3 (Baumschutzsatzung §7 Abs. 4)

Als Bezeichnung für die Ersatzpflanzung wird vom Bereich 67 nur allgemein der Begriff Laubbaum verwendet. Die Wahl der Baumart wird dem Antragsteller mit Absicht freigestellt, da diese abhängig ist von Standort, persönlichem Geschmack etc. Die genaue Berechnung einer Ausgleichszahlung nach Baumschulkatalog wird somit deshalb unnötig kompliziert. Die Festsetzung eines pauschalen Betrages würde diese Problematik beseitigen. Außerdem ist damit jedem Bürger, der die Satzung liest, direkt ersichtlich, welche Ausgleichszahlung bei einer Baumfällung zu erbringen ist. Die vorgeschlagene Summe beträgt pauschal 650 € für jeden Ersatzbaum gem. §7 Abs. 2 und 4.

Änderung der Baumschutzsatzung 2012 – Erläuterungen

Text Alt

Text Neu

1. Ergänzung § 7 Abs. 1

(1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1b) und c) , soweit als Grund.....

(1) Wird auf Grundlage des § 6 Abs. 1b), 1i), 1(j) und c), soweit als Grund.....

2. Umformulierung § 7 (2) (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

(2) Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.

(2) Art mit einem Mindestumfang von 18-20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen.

3. Ergänzung § 7 (4) (Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen)

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.

(4) Die Höhe der Ausgleichszahlung wird mit pauschal 650 € je Baum festgesetzt.